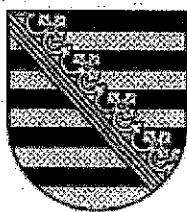


Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

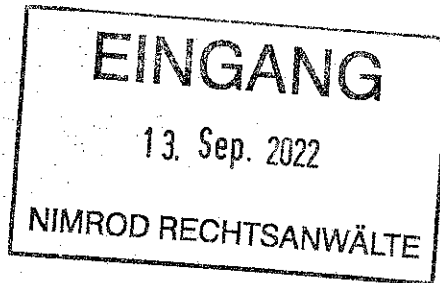
Zivilabteilung I

Aktenzeichen: [REDACTED] 22

Be

Verkündet am: 08.09.2022

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Aerosoft GmbH, vertr. d. d. GF
Lindenberghring 12, 33142 Büren

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD**, Emserstraße 9, 10719 Berlin,
Gz.: 86/17 FB01

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] 08.2022 am [REDACTED] 09.2022

für Recht erkannt:

1. **Das Versäumnisurteil vom [REDACTED] 6.2022 wird aufgehoben.**

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 Euro freizustellen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.800,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.11.2021 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. **Die Klägerin trägt die Kosten der Verweisung und die Kosten der Säumnis. Die Beklagte trägt die übrigen Kosten des Rechtsstreites.**

3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages.**

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien. Sie hat den Titel „Fernbussimulator“ veröffentlicht. Das Computerspiel wurde von der TML-Edition GmbH entwickelt und an die Klägerin lizenziert.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe über ihren Anschluss am 24.06.20218 zwischen 17:58:26 und 21:07:57 das Computerspiel Fernbussimulator zum illegalen Herunterladen angeboten. Die Kläger bestreiten, dass die von der Beklagten angegebenen Familienmitglieder

(Ehemann und 2 Kinder) überhaupt existieren. Darüber hinaus ist die Klägerin der Ansicht, aus dem Vortrag der Beklagtenseite ergäbe sich nicht, dass und warum die Hausangehörigen dennoch, obwohl sie die Rechtsverletzung nicht zugestanden hätten und beklagtenseits diesen insoweit auch Glauben geschenkt wird, als Täter in Betracht kämen.

Die Klägerin erschien im Termin am 02.06.2022 nicht.

Daraufhin erging gegen die Klägerin ein Versäumnisurteil und die Klage wurde abgewiesen.

Gegen dieses Versäumnisurteil, das der Klägerin am 09.06.2022 zugestellt worden ist, hat diese am 20.06.2022 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr:

1.

Das Versäumnisurteil vom 22.06.2022 aufzuheben.

2.

Die Beklagtenseite zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 Euro freizustellen.

3.

Die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadenersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.800,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 28.01.2018 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass die Verantwortlichkeit des streitgegenständlichen Internetanschlusses der Beklagten für die behauptete Urheberrechtsverletzung ordnungsgemäß ermittelt worden wäre.

Zu dem streitgegenständlichen Zeitpunkt 24.06.2018 hätten neben der Beklagten noch der Ehemann der Beklagten, Herr [REDACTED] und die Kinder [REDACTED] (zum damaligen Zeitpunkt 15 Jahre alt) und [REDACTED] (zum damaligen Zeitpunkt 13 Jahre alt) Zugriff zum Internetanschluss der Beklagten gehabt.

In dem streitgegenständlichen Zeitraum am 24.06.2018 zwischen 17.00 Uhr und 21.00 Uhr hätten sich die Kinder der Beklagten zu einem großen Teil in ihren eigenen Zimmern aufgehalten. Die dort erfolgten Tätigkeiten der Kinder hätte die Beklagte nicht aus eigener Wahrnehmung feststellen können.

Auch die einzelnen Tätigkeiten des Ehemanns der Beklagten an diesem Nachmittag/ Abend könne die Beklagte nicht im Einzelnen nachvollziehen. Der Ehemann der Beklagten, [REDACTED] habe den gemeinsamen Laptop mit der Beklagten, ebenfalls hauptsächlich für Informations- und Unterhaltungszwecke, das Schreiben von E-Mails und Onlineshopping genutzt.

Die Kinder der Beklagten hätten folgende internetfähigen Geräte genutzt:

[REDACTED] habe einen eigenen Laptop für Informations- und Unterhaltungszwecke (Youtube), schulische Zwecke und Spiele (hauptsächlich „Sims“). [REDACTED] habe einen eigenen Desktop-Computer ebenso für schulische Zwecke, für Informations- und Unterhaltungszwecke (Youtube) und Spiele (hauptsächlich „World of Tanks“ und „Minecraft“) genutzt.

Keiner der Familienmitglieder hätte zum damaligen Zeitpunkt erweiterte Kenntnisse der Informatik gehabt. Sie wären jedoch in der Lage das Internet für die allgemeinen üblichen Tätigkeiten zu nutzen, so auch das Herunterladen von Programmen und Daten.

Nach Erhalt der Abmahnung am 09.08.2018, immerhin 1 1/2 Monate nach der vorgeworfenen Verletzung, hätte die Beklagte ihre Familienmitglieder zu der mit der Abmahnung vorgeworfenen Verletzung vom 24.06.2018 befragt, worauf diese erklärten, für eine derartige Verletzung nicht verantwortlich zu sein. In Bezug auf den streitgegenständlichen Nachmittag/ Abend hätte der Ehemann und die Kinder erklärt, dass sie zwar zeitweise das Internet für Unterhaltungszwecke genutzt hätten, jedoch weder das streitgegenständliche Spiel herunter-/ hochgeladen, noch eine Internettauschbörse genutzt hätten.

Des Weiteren hätten sie erklärt, das streitgegenständliche Computerspiel nicht zu kennen und auch allgemein keine sogenannten Filesharing-Software zu nutzen. Ebenso hätte die Beklagte ihren eigenen und die weiteren von den Familienmitgliedern genutzten internetfähigen Geräte erfolglos nach dem streitgegenständlichen Computerspiel sowie einem sogenannten Tauschbörsenprogramm (Torrent, Emule) gesucht.

Die Beklagte hätte keine unrechtmäßige Internetnutzung über ihren Internetanschluss feststellen können. Der Beklagten sei es daher nicht möglich, sicher diejenigen Personen zu ermitteln, welche tatsächlich die behauptete Verletzung begangen hätten können.

Dem Klagverfahren ging ursprünglich ein Mahnbescheidsverfahren voraus. Der Mahnbescheid ist der Beklagten am 09.11.2021 zugestellt worden. Der Rechtsstreit war ursprünglich vor dem Amtsgericht Dippoldiswalde ([REDACTED]) rechtshängig. Der Rechtsstreit wurde dann vom Amtsgericht Dippoldiswalde mit Beschluss vom 10.12.2021 an das Amtsgericht Leipzig verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Gründe:

Die Klage ist bis auf einen Teil der Zinsen, ansonsten in vollem Umfang begründet.

Aufgrund des Einspruchs der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 02.06.2022 ist der Prozess nach § 342 ZPO in die Lage vor dessen Säumnis zurückversetzt worden. Der Einspruch ist zulässig; er ist statthaft sowie form- und fristgemäß im Sinne der § 338 ff. ZPO eingelegt worden.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Freistellung von Abmahnkosten in Höhe von 281,00 Euro und Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 1.800,00 Euro gemäß § 97 Abs. 2, 97 a Abs. 3 UrhG.

Für eine fehlerhafte Ermittlung der IP-Adresse der Beklagten, wie sie die Beklagtenseite behauptet, fehlen jegliche Anhaltspunkte. Die Klägerin hat die Zuordnung der für die Begehung der Rechtsverletzung genutzte IP-Adresse zum Internetanschluss der Beklagten schriftlich dargelegt und durch Vorlage eines Screenshots belegt. Hieraus folgt eine indizielle Vermutung dafür, dass der streitgegenständliche Film vom Internetanschluss der Beklagten zum Download angeboten worden ist (OLG Köln, Urteil vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13, Randziff. 18; LG Leipzig, Az.: 5 S 620/13, Entscheidung vom 05.06.2014). Die Klägerin hat Auskunftserteilung für zwei verschiedene Zeiträume vorgelegt, nämlich für den 24.08.2018, 17:58:26 und 21:07:57. Insofern liegt eine mehrfache Zuordnung vor. Insofern stehen die Rechtsverstöße der Beklagten über ihren Internetanschluss fest. Denn das es kurz nacheinander zweimal zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte liegt so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung nicht gegeben sind (§ 286 ZPO: OLG Köln, 6 U 239/11, Entscheidung vom 16.05.2012, zitiert nach Juris, Randziff. 4).

Zu Lasten der Beklagten spricht die tatsächliche Vermutung für ihre Täterschaft. Die Beklagte hat die tatsächliche Vermutung ihrer Täterschaft nicht hinreichend widerlegt. Verlangt ein Rechteinhaber von einem Internetanschlusshaber Schadenersatz wegen Teilnahme an einem Download, besteht eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass der Anschlusshaber als Zuteilungsinhaber einer bestimmten IP-Adresse für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Denn es entspricht der Lebenserfahrung, dass in erster Linie der Anschlusshaber seinen Internetzugang nutzt, jedenfalls über die Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert. Der Anschlusshaber muss seine Verantwortlichkeit deshalb im Rahmen des ihm Zumutbaren substantiiert bestreiten sowie Tatsachen darlegen und gegebenenfalls beweisen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines abwei-

chenden Geschehensablaufs, nämlich der Alleintäterschaft eines anderen Nutzers des Internetanschlusses ergibt (OLG Köln, Entscheidung vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13, zitiert nach Juris, Randziff. 25; BGH, NJW 2013, Seite 1441 ff. (1.442); BGH, NJW 1-2/17, Seite 78 ff. (80). Hier sind konkrete Anhaltspunkte darzulegen, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form einer Alleintäterschaft eines Dritten, jedenfalls nicht gänzlich unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Beklagte trägt als Inhaberin des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Die sekundäre Darlegungslast führt weder zur Umkehr der Beweislast, noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1, Satz 2 ZPO) hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchssteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche andere Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss haben und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zur Nachforschung verpflichtet (BGH, Entscheidung vom 08.01.2014, NJW 2014, Seite 2346 ff. (2361); OLG Köln, Entscheidung vom 02.08.2013, Az.: 6 U 10/13, zitiert nach juris, Randziff. 26).

Die Beklagte ist hier ihrer sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen. Sie hat zwar ihre sämtlichen Familienmitglieder namentlich und per Alter bezeichnet und auch zum Nutzungsverhalten, auch zum konkreten Tatzeitraum Stellung genommen. Es liegen aber aufgrund von der Beklagten angegebenen Tatsachen keine Umstände vor, die dafür sprechen, dass ein anderer als die Beklagte als Alleintäter ernsthaft in Betracht kommt. Vielmehr soll es nach den Angaben der Beklagten niemand gewesen sein. Die Beklagte hätte ihre Familienmitglieder befragt und diese hätten die Tatbegehung abgestritten. Weitere Anhaltspunkte aus dem Vortrag der Beklagten, dass tatsächlich der Ehemann oder einer der beiden Kinder ernsthaft als Alleintäter in Betracht kommt, ergeben sich auch nach den Angaben der Beklagten nicht. Offensichtlich hat die Beklagte ihren Ehemann und den beiden Kindern, nachdem diese die Tat abgestritten haben, nach der Befragung diesbezüglich Glauben geschenkt. Insofern gibt es niemanden, der nach den Angaben der Beklagten ernsthaft anstelle der Beklagten als Alleintäter der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung in Betracht kommt.

Die Höhe des Schadensersatzes ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat den Kaufpreis für das Computerspiel auf 19,49 Euro angegeben. Bei 400 Abrufen würde sich nur ein einzel-

ner Kaufpreis für das Computerspiel in Höhe von 4,50 Euro ergeben.

Der Anspruch auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten ist im Hinblick auf einen Streitwert von 2.800,00 Euro sowie aufgrund des Gegenstandswertes für den Unterlassungsanspruch gemäß § 97 a UrhG (1.000,00 Euro) gegeben.

Der Zinsanspruch war zum Teil abzuweisen. Der begehrte Zins 28.01.2018 im Klagantrag ist nicht nachvollziehbar, schon deswegen, weil die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung am 24.06.2018 begangen worden sein soll. Insofern waren Zinsen ab Zustellung des Mahnbescheides (09.11.2021) zuzusprechen (§ 286 Abs. 1, Satz 2 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2, Nr. 1 ZPO, § 344 ZPO, § 281 Abs. 3, Satz 2 ZPO. Die Klägerin hat insofern die Kosten für die Verweisung und die Säumniskosten für das ergangene Versäumnisurteil vom 02.06.2022 zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

Streitwert: bis 2.000,00 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

1.

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** schriftlich beim **Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig** einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen.

Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Erfolgt die Beschwerde mittels elektronischem Dokument, muss dieses für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. **Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.** Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal

https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Wird sie durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, ist sie gemäß § 130d ZPO zwingend als elektronisches Dokument einzureichen.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 08.09.2022



[REDACTED]
Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle